



LS.16.04-03-02-01-V03

**ANTRAG Nr. 44/20**  
nach § 19 GeschO

**Betr.: Weitere Änderung der Geschäftsordnung zum 2. Juli 2020**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

**Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen  
Landessynode**

vom ...

Die Landesynode fasst gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode – soweit nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz geboten, im Einverständnis mit dem Landesbischof – folgenden Beschluss:

**Artikel 1  
Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. November 1984 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 17. März 2020 (Abl. 69 S. 52), wird wie folgt geändert:

- Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

**„§ 5a  
Bildung der Gesprächskreise**

(1) Synodale können sich zu Gesprächskreisen zusammenschließen. Gesprächskreise sind Vereinigungen von mindestens fünf Synodalen. Jeder Gesprächskreis wählt einen Leiter.

- (2) Die Bezeichnung eines Gesprächskreises, der Name des Leiters sowie die Namen ihrer Mitglieder werden dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt.“
2. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann er unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege herbeiführen. **§ 28 Absatz 6** gilt entsprechend.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der nach § 18 Absatz 1 KV zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Für Wahlen gilt einfache Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels als Stimmenthaltung.“
4. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „Sofern keines der erreichbaren Mitglieder widerspricht, kann unter den erreichbaren Mitgliedern eine Beschlussfassung auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege herbeigeführt werden.“
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- (6) „Die Sitzungen finden in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder können durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. In einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder dürfen keine geheime Wahlen und keine geheimen Abstimmungen durchgeführt werden.“
5. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33  
Fortgeltung der Geschäftsordnung**

„Die Geschäfte werden, solange die neu gewählte Landessynode ihre Geschäftsordnung nicht nach § 20 Absatz 2 KV geregelt hat, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der vorangegangenen Landessynode geführt. Vor einer Regelung gemäß Satz 1, die der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, ist dem Rechtsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für eine Änderung der Geschäftsordnung nach einer Regelung

gemäß Satz 1 gilt § 32.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 2. Juli 2020 in Kraft.

Stuttgart, 1. Juli 2020

Prof. Dr. Martin Plümicke